

SATZUNG
des Vereins
Forchheimer Bürger Forum e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Forchheimer Bürger Forum mit der Abkürzung FBF.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen.
- (3) Sitz und Gerichtsstand sind in Forchheim/Ofr.

§ 2 Zweck

- (1) Der FBF ist eine Vereinigung parteipolitisch unabhängiger Bürgerinnen und Bürger, die sich dem Wohle der Stadt Forchheim in besonderem Maße verpflichtet fühlen.
- (2) Zweck und Aufgabe des FBF bestehen darin, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Forchheim eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
- (3) Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen des FBF als Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen und zu fördern. Diese sollen in den jeweiligen Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend und auch seitens des FBF nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Stadt Forchheim entscheiden.
- (4) Der FBF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes. Eine Gewinnerzielung wird nicht angestrebt. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede wahlberechtigte natürliche Person sein, die ihren Wohnsitz in Forchheim oder Umgebung hat und die Ziele des FBF unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Sie endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Für den Austritt genügt eine schriftliche Erklärung. Der Austritt wird ohne Beitragsrückerstattung mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied das

Ansehen des FBF geschädigt hat oder ein grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse vorliegt. Vor einem Ausschluss ist dem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

§ 4 Beitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresbeitrag wird spätestens bis 30. Juni eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen.

§ 5 Organe

Die Organe des FBF sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FBF. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Forchheim und/oder schriftlich bzw. in elektronischer Form an alle Mitglieder.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt die politische Willensbildung des FBF. Im Einzelnen ist sie für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer/innen im Turnus von drei Jahren
 - c. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - g. Beitritt zu einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Satzungsänderungen, diese bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstandschaft

- (1) Der Vorstandschaft obliegen das operative Geschäft, die Organisation der vereinsinternen Angelegenheiten, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Beratung der kommunalen Mandatsträger/innen bzw. der Fraktion bei der politischen Willensbildung. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, legt die Tagesordnung fest und ist für die ordnungsgemäße Einladung verantwortlich.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus einer/m Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in, der/m Schriftführerin, der/m Internetbeauftragten, der/m Pressesprecher/in und der/m Sprecher/in des FBF im Stadtrat. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende nur vertreten werden darf, wenn er verhindert ist. Bei Bedarf können Beisitzer/innen hinzugezogen werden.
- (3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit werden die Anträge abgelehnt. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (4) Den rechtlichen Vertreter innerhalb der Vorstandschaft bildet der Vorstand. Dieser besteht aus der/m 1. Vorsitzenden, der/m ersten stellvertretenden Vorsitzenden und der/m Schatzmeister/in.
- (5) Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 8 Auflösung

- (1) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder des FBF anwesend sein muss. Ist die Hälfte der Mitglieder zur Abstimmung über die Auflösung nicht anwesend, ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließt. In der Einladung zur Versammlung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Das Vermögen des FBF wird dann nach Beschluss der Mitgliederversammlung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 03.04.2017 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzung der Gründungsversammlung vom 18. Februar 2008 verliert ihre Gültigkeit.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig oder unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen und die Satzung als solche davon unberührt. Die ungültige Bestimmung ist unverzüglich durch eine neue Vorschrift zu ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungszweck entspricht.